STATUTEN

Elektro-Genossenschaft 9631 Ulisbach

214	HAE I SUEBERSICH I	Artikel
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
70.7	Name	1
	Zweck	2
	Tätigkeitsgebiet	3
	Privatrechtlicher Charakter	4
II	.MITGLIEDSCHAFT	
	Erwerb der Mitgliedschaft	5
	Erlöschen, Uebergang der Mitgliedschaft	6
	Amtszwang	7
	Haftung	- 8
III	.ORGANISATION	
	Organe	9
	1. Generalversammlung	
	Stimmrecht, Stellvertretung	10
	Einladung	11
	Ordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlung	13
	Befugnisse der Generalversammlung	14
	Beschlussfassung	15
	2. Verwaltung	
	Zusammensetzung, Konstituierung	16
	Sitzungen	17
	Befugnisse des Verwaltungsrates	18
	Vertretung nach Aussen	19
	3. Kontrollstelle	
	Zusammensetzung	20
	Aufgaben	21
IV	FINANZIELLES	
	Einnahmen, Ausgaben	22
	Kredit zur Verfügung des Verwaltungsrates	23
	Verbindlichkeit des Betriebsreglementes	24
	Geschäftsjahr	25
	Verwendung des Reinertrages	26
٧.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Schiedsgericht	27
	Statutenrevision	28
	Inkrafttreten	29

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name

Unter dem Namen "Elektro-Genossenschaft Ulisbach" besteht mit Sitz in Ulisbach-Wattwil auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXIX. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck

Die Elektro-Genossenschaft Ulisbach, in der Folge EGU genannt, bezweckt das Gebiet von Ulisbach laut Umgrenzungsplan mit elektrischer Energie zu versorgen und für die Uebertragung der Energie die notwendigen technischen Einrichtungen zu erstellen und zu unterhalten.
Die Genossenschaft beabsichtigt keinen Gewinn.

Art. 3

Tätigkeitsgebiet Das Tätigkeitsgebiet der EGU umfasst alle Liegenschaften in der Talsohle rechts der Thur von der Gemeindegrenze Ebnat-Kappel bis zum Wisbach, südlich der "Krone" Wis.

Art. 4

Privatrechtlicher Charakter Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat laut Protokoll-Auszug vom 23. Oktober 1950 die privatrechtliche Grundlage der EGU anerkannt und genehmigt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied der EGU kann jeder Grund- und Stockwerkeigentümer werden, dessen Gebäude oder Eigentum an das der Genossenschaft erstellte Elektrizitäts-Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Art. 6

Erlöschen, Uebergang der Mitgliedschaft Mit dem Uebergang des Eigentums an Grund- und Stockwerkeigentum von Mitgliedern an Nichtmitglieder, bzw. des wirtschaftlichen Betriebes des Grundbesitzers von Mitgliedern an Nichtmitglieder, geht die Mitgliedschaft ohne weiteres an den Erwerber bzw. Uebernehmer über. Diese Bestimmung ist im Grundbuche vorzumerken. Die Verwaltung ist zur Anmeldung der Vormerkung berechtigt.

Art. 7

Amtszwang

Jeder handlungsfähige Genossenschafter ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl in den Vorstand oder die Kontrollstelle für wenigstens eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 8

Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 0

Organe

Die Organe der EGU sind:
a) die Generalversammlung
b) der Verwaltungsrat

c) die Kontrollstelle

Art. 10

1. Generalversammlung: Stimmrecht, Stellvertretung Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von ihnen in der Generalversammlung ausgeübt.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Firmen, Korporationen oder juristische Personen können ihre Rechte an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen, selbstgewählten Vertreter ausüben lassen.

Art. 11

Einladung

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und bei der ordentlichen Generalversammlung zusammen mit der Jahresrechnung und Beilagen zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Aenderung mitgeteilt werden.

Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 13

Ausserordentversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Verwalliche General- tungsrat, nötigenfalls von der Kontrollstelle, einberufen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies mit schriftlicher Eingabe verlangt. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 1 OR.

Art. 14

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates,

des Präsidenten und der Kontrollstelle

b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten c) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages

d) Entlastung des Verwaltungsrates

e) Genehmigung des Budgets

f) Revision der Statuten

g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung oder Fusion der EGU bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, welche auf Zusammensetzung,3 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Konstituierung Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Art. 17

Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder und der Präsident anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist Art. 15 Abs. 1 analog anwendbar.

Art. 18

Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:

a) Wahrung der Interessen der EGU

b) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse

c) Aufnahme neuer Mitglieder

d) Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Genossenschaftsverzeichnisses

e) Abschluss von Anstellungsverträgen und Festsetzung der Gehälter

f) Erlass und Aenderung des Betriebsreglementes und der Stromtarife

g) Bestimmung der Entschädigungen und Sitzungsgelder des Verwaltungsrates

Diese letzteren dürfen jedoch 5 % der Betriebseinnahmen nicht übersteigen.

Art. 19

Vertretung nach aussen

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident und Aktuar zeichnen je zu zweien kollektiv.

Art. 20

Kontrollstelle: Zusammen setzung

Die Generalversammlung hat 3 Revisoren als Kontrollstelle auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen. Die Revisoren und Ersatzmänner dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Art. 21

Aufgaben

Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

IV. FINANZIELLES

Art. 22

Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen der EGU bestehen aus:

- a) eigentliche Betriebseinnahmen aus Stromverkauf
- b) Zinsen von Bankguthaben und Wertschriften
- c) Verschiedenes (Verkauf von Material etc.)

Die Ausgaben der EGU bestehen aus:

- a) Strombezügen
- b) Betriebsausgaben, Unterhalt des Netzes und der Unterstationen
- c) Gehälter und Verwaltungskosten
- d) Verschiedenes (Steuern, Versicherungen etc.)

Art. 23

Kredit zur Verfügung des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat ist für ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben ein jährlicher Kredit von 12'000 Franken eingeräumt. Dieser Kredit darf nicht überschritten werden.

Art. 24

Verbindlichkeit des Betriebsregle-

mentes

Das Betriebsreglement ist für Mitglieder und Abonnenten rechtsverbindlich.

Art. 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der EGU beginnt am 1. Januar und endigt am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 26

Verwendung des Reinertrages

Nach Vornahme der vorgeschriebenen Zuweisung in den gesetzlichen Reservefond gemäss Art. 860 OR (1/20 des Reinertrages) ist der verbleibende Teil einem Reservefond für kommende Bauvorhaben zuzuweisen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Zur Bildung des Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann; können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmannes nicht einigen, oder unterlässt es eine Partei den Schiedsrichter zu ernennen, so wird dieser durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes St. Gallen bezeichnet. Das Verfahren des Schiedsgerichtes richtet sich nach dem Gesetz über die Zivilrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 20. März 1939.

Art. 28

- 7 -

Statutenrevision

Für die Revision ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Art. 29

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 1980 genehmigt worden und treten damit sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 1950.

Wattwil, 21. März 1980

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Jakob Abderhalden

Georg Steiner